

Avvertissement vom 10ten May 1806,  
betreffend die durch die Sust von Rich-  
terschweil gehenden Kaufmannsgüter.

---

**E**s wird aus Auftrag des Kleinen Rathes anmit bekannt gemacht, daß auch die durch die Sust von Richterschweil gehenden Kaufmannsgüter, gleichwie solches bereits in Bezug auf diejenigen, so durch das Kaufhaus von Stäfa und die Sust von Sorgen passieren, festgesetzt ist, — ebenfalls von der im ersten S. der Verordnung vom 8ten May enthaltenen Bestimmung, kraft welcher von nun an keine Kaufmannsgüter in den hiesigen Kanton ein- oder aus demselben ausgeführt werden sollen, als durch die beyden Kaufhäuser von Zürich und Winterthur, — förmlich ausgenommen sind, und daß daher in dieser Rücksicht in Richterschweil ein eigens verordneter Aufseher bestellt worden ist.

---